

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Entsprechungen.....	3
§ 3 Zweck und Aufgabe.....	4
§ 4 Organisationsbereich und Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Regelungen der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes.....	7
§ 8 Organe des Kreisverbandes.....	9
§ 9 Die Generalversammlung.....	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	11
§ 11 Der Kreisvorstand.....	11
§ 12 Das Leitungsteam.....	13
§ 13 Auflösung des Kreisverbandes.....	13
§ 14 Schlussbestimmungen.....	14

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Ahrweiler“.
2. Über den Sitz des Kreisverbandes entscheidet der jeweilige Vorstand.
3. Der Kreisverband ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bezirk Koblenz und damit auch des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der GEW und als solcher auch des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

§ 2

Entsprechungen

Wird anstelle eines Kreisvorstandes ein Leitungsteam gewählt, so gelten alle Regelungen entsprechend. Das Leitungsteam entscheidet über seine Arbeitsaufteilung.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Kreisverbandes sind:

1. die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung,
2. die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
3. die Mitarbeit an Aufgaben des Bezirks- und Landesverbandes.

Dieser Zweck kann unter anderem erreicht werden durch

1. die Arbeit in allen satzungsgemäßen Organisationen und Gremien,
2. die Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
3. die berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung und Schulung der Mitglieder,
4. die Zusammenarbeit mit Institutionen, die an Ausbau und Weiterentwicklung des Bildungswesens interessiert sind,
5. die Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Personalvertretung und ihre Weiterentwicklung,
6. Einflussnahme auf alle Entscheidungen in Gesetzgebung und Verwaltung, die das Bildungswesen oder die Mitglieder betreffen,

7. Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder,
8. die Herausgabe von Publikationen,
9. die Unterstützung von Kampfmaßnahmen des Bundes- und Landesverbandes,
10. die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit.

§ 4

Organisationsbereich und Mitgliedschaft

1. Der Organisationsbereich des Kreisverbandes umfasst das Gebiet des Kreises Ahrweiler.
2. Mitglied kann sein, wer im Organisationsbereich seinen Dienst- oder Wohnsitz hat. Ausnahmen gelten analog der Bundessatzung.
3. Der Kreisverband ist zuständig für alle im Bildungsbereich Beschäftigten. Insbesondere gilt dies für
 - a) die Beschäftigten der pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - b) die Beschäftigten von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
 - c) die Beschäftigten in privaten Bildungseinrichtungen.Dies gilt ebenso für Ruheständler und Arbeitslose der vorgenannten Gruppen.

-
4. Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in § 4 genannten Berufen oder in Einrichtungen gemäß § 3 vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen.
 5. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 6. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Parteizugehörigkeit, religiöses Bekenntnis, Rasse, Alter, Geschlecht oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt.

§ 5

Regelungen der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Landesverband vollzogen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,

c) satzungswidriges Verhalten.

Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der jeweils gültigen Landessatzung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

1. Unter Beachtung der Satzung des Landesverbandes und des Bezirksverbandes regelt der Kreisverband seine Angelegenheiten selbstständig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Landesverband.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Bundesgewerkschaftstag festgelegt wird. Über die Höhe der Beitragsanteile des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes entscheiden die jeweiligen Gewerkschaftstage. Der Kreisverband ist an diese Beschlüsse gebunden.

§ 7

Fachgruppen und Personengruppen

1. Für die Bearbeitung der besonderen Belange einer Schulart, eines Erziehungsbereiches oder

einer Personengruppe und der dort tätigen Mitglieder können innerhalb des Kreisverbandes Fachgruppen eingerichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Berufs- oder Personengruppe mindestens fünf Mitglieder umfasst. In Ausnahmefällen kann eine Fachgruppe auch gebildet werden, wenn diese Zahl nicht erreicht wird. Die Entscheidung hierüber hat die Mitgliederversammlung.

2. Die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen und deren Stellvertreter/innen bzw. ein Vorstandsteam werden von der Vollversammlung ihrer Fach- und Personengruppen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Kann eine Wahl nicht stattfinden, kann der Kreisvorstand eine Person kommissarisch benennen. Auch die Mitgliederversammlung kann eine Benennung in diesem Fall vornehmen.
3. Die Fachgruppen- und Personengruppenvorsitzenden bzw. jeweils ein Mitglied des Vorstandsteams sind Mitglieder des Kreisvorstandes. Ihr Mandat kann auch durch ihre Stellvertreter/innen wahrgenommen werden.
4. Der Kreisvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Fach- bzw. Personengruppen Vertreter zu entsenden.
5. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand oder dem Leitungsteam.

§ 8

Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Generalversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Kreisvorstand,
- d) das Leitungsteam.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und trifft erforderliche Entscheidungen. Mindestens alle vier Jahre findet eine Generalversammlung statt.
2. Der Generalversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, ggf. eines Leitungsteams,
 - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über Tätigkeits-, Kassen- und Prüfberichte,
 - c) die Benennung der Kassenprüfer,
 - d) die Bestätigung der Fach- und Personengruppenvorsitzenden,
 - e) die Wahl der Delegierten zum nächsten Bezirksgewerkschaftstag,

-
- f) die Wahl der Delegierten zum nächsten Landesgewerkschaftstag.
3. Die Durchführung der Generalversammlung wird von der Geschäftsordnung des Bezirks- und Landesverbandes geregelt.
 4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
 5. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Antragsberechtigt für die Generalversammlung sind der Kreisvorstand, die Fach- und Personengruppen und jedes Mitglied des Kreisvorstandes.
 6. Jedes Mitglied kann während der Generalversammlung Abänderungs- und Ergänzungsanträge einbringen. Neue Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit beschließt.
 7. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder des Kreisvorstandes ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
 8. Auf einer a. o. Generalversammlung kann die Einberufung einer neuen Generalversammlung mit der Tagesordnung „Wahl eines neuen Vorstands“ beschlossen werden. Der zeitliche

Abstand beider Generalversammlungen beträgt mindestens vier Wochen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Der/Die Kreisvorsitzende soll in den Jahren zwischen den Generalversammlungen jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist in der Regel ein aktuelles Thema der Bildungs- oder Gewerkschaftspolitik.

§ 11

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand erhält von der Generalversammlung seinen Auftrag für eine Wahlperiode (4 Jahre).
2. Der Kreisvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

4. Die/Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Kreisverbandes und vertritt ihn im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.
5. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden leitet die/der Stellvertreter/in.
6. Die Generalversammlung kann statt einer/eines Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen, der/des Schriftführers/in und der/des Rechners/in ein Leitungsteam wählen.
7. Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
8. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich für alle Mitglieder des Kreisverbandes. Zu den Vorstandssitzungen kann die/der Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme einladen. Über das außerordentliche Rederecht entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Ehrenvorsitzende (sofern ein/e Ehrenvorsitzende/r von der Mitgliederversammlung gewählt ist),
 - b) die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schriftführer/in und die/der Rechner/in, alternativ das Leitungsteam
 - c) die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen.

-
- d) Der Kreisvorstand kann Beisitzer wählen, die bestimmte Vorstandsmitglieder in ihrem Arbeitsbereich unterstützen.

§ 12

Das Leitungsteam

Wird auf Beschluss der Generalversammlung die Leitung des Kreisverbandes einem Leitungsteam übertragen (vgl. § 9 und § 11), so entscheidet dieses über die Aufgabenverteilung.

§ 13

Auflösung des Kreisverbandes

Steht die Auflösung des Kreisverbandes an, so muss eine Generalversammlung zu diesem Zweck und nur mit diesem einen Tagesordnungspunkt einberufen werden. Zur Auflösung kommt es, wenn Dreiviertel der Anwesenden dafür stimmen. Das Vermögen des Kreisverbandes wird dann auf den Bezirksverband Koblenz ggf. auf den Landesverband Rheinland-Pfalz übertragen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31.01.2018 in Bad Neuenahr-Ahrweiler.